

## **Vorsorgevollmacht** (<https://www.pflege.de>)

Eine **Vorsorgevollmacht** ist so etwas wie die „Mutter aller Vollmachten & Verfügungen“ im Rahmen der rechtlichen Pflegevorsorge für das Alter. Mit einer **Vorsorgevollmacht** beauftragen Sie (als **Vollmachtgeber**) eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens (als **Bevollmächtigte**), in Ihrem Namen rechtliche Entscheidungen zu treffen, Verträge abzuschließen und in Ihrem Sinne zu handeln. Sie können in der Vorsorgevollmacht festlegen, ob Sie für all Ihre Angelegenheiten gelten soll oder nur für einzelne, detailliert beschriebene Aufgaben und Entscheidungen. Die Vorsorgevollmacht tritt erst dann in Kraft, wenn Sie diese Aufgaben nicht mehr selbst erledigen können.

Ab 01. Januar 2023 gilt das gesetzliche Vertretungsrecht für Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften, das sogenannte Notvertretungsrecht für Ehegatten. Bisher konnten sich Ehepartner in einer medizinischen Notsituation nur dann rechtlich gegenseitig vertreten, wenn eine gemeinsame Vorsorgevollmacht vorlag. Das soll sich mit der Reformierung des Betreuungsrechts nun ändern. Der Paragraph 1358 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ermöglicht es nun, dass sich Ehegatten im Notfall für maximal sechs Monate gegenseitig vertreten können.